

Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe
Postfach 51 01 53, 30631 Hannover



Bearbeitet von Frau Andrea Hirsch

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)
Z.7-3/B00804-02/2012-
0004/005

Telefonnummer
+49 (511) 643-2258

Hannover
14.03.2012

E-Mail
Andrea.Hirsch@bgr.de

Bescheid nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG); Fragen zur BGR-Studie von Weber, J.R., Hammer, J. & Schulze, O. (2011)

Sehr geehrter 

mit E-Mail vom 29.02.2012, eingegangen am selben Tag, haben sie Aktenauskunft nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG), Umweltinformationsgesetz (UIG) und Verbraucherinformationsgesetz (VIG) beantragt. Sie begehren Informationen zur BGR-Studie „Projekt Gorleben“ von Dr.-Ing. Jan Richard Weber, Dr. habil. Jörg Hammer & Dr. Otto Schulze aus dem Jahr 2011.

Hierzu ergeht folgende Entscheidung:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Der Bescheid ergeht gebühren- und auslagenfrei.

Begründung:

Im vorliegenden Fall besteht kein Anspruch auf Informationszugang gemäß § 1 Absatz 1 IFG, § 3 Absatz 1 UIG und § 1 Absatz 1 VIG.

Nach § 1 Absatz 1 IFG hat jeder gegenüber den Behörden des Bundes einen Anspruch auf Zugang zu amtlichen Informationen. Amtliche Informationen sind dabei jede amtlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, unabhängig von der Art der Speicherung, vgl. § 2 Nummer 1 IFG. Bei der betreffenden BGR-Studie handelt es sich unstreitig um eine amtliche Information im Sinne des IFG, die auch öffentlich zugänglich gemacht wurde. Jedoch dient die von Ihnen begehrte Erklärung von einzelnen Passagen der Studie der Klarstellung und spiegelt kein Informationsverlangen wieder. Darüber hinaus kann sich ein Informationsanspruch auch nur auf die bei der Behörde physisch vorhandenen Informationen und das aktenkundige Handeln beziehen. Ein

Anspruch auf Beschaffung von Informationen besteht nicht (vgl. Berger/ Roth/ Scheel, IFG, § 2 Rn. 24).

Aus den o.g. Gründen scheidet auch ein Anspruch auf Zugang zu Umweltinformationen gemäß § 3 Absatz 1 UIG aus. Das von Ihnen dargelegte Begehren stellt kein Informationsverlangen im Sinne des § 2 Absatz 3 UIG dar. Die Informationen sind auch nicht in der beantragten Weise zu erreichen, da sie auf eine sachkritische Erörterung abzielt, auf die kein Anspruch besteht.

Des Weiteren kommt auch kein Informationsanspruch nach § 1 Absatz 1 VIG in Betracht. Gemäß § 1 Absatz 1 VIG hat jeder einen Anspruch auf freien Zugang zu allen Daten über u.a. Verstöße gegen das Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch. Aus Ihrem Antrag ergeben sich keine Anhaltspunkte dafür, dass Sie Verbraucherinformationen im Sinne des VIG begehren. Somit ist der Anwendungsbereich nicht eröffnet und eine weitere Prüfung kann unterbleiben.

Die Entscheidung über die Kostenfreiheit beruht auf § 10 IFG in Verbindung mit § 1 Absatz 1 der Verordnung über die Gebühren und Auslagen nach dem Informationsfreiheitsgesetz.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, Stilleweg 2, 30655 Hannover einzulegen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Andrea Hirsch